



Öffentliche Bekanntmachung

Der Landeshauptstadt Schwerin, nachstehend „Stadt“ genannt, obliegt die Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers. Dazu gehören auch die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen aus dem Stadtgebiet. Zu diesem Zweck betreibt die Stadt eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen (nicht leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung und hat die Schweriner Abwasserentsorgung (SAE) – Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin – mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut.

Auf der Grundlage der Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 11.09.2006, veröffentlicht im Stadtanzeiger (Sonderausgabe vom 22.09.2006), in der Fassung der Änderungssatzung zur Änderung der Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 19.02.2015, veröffentlicht im Internet unter der Internetadresse www.schwerin.de/bekanntmachungen am 06.03.2015 und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) vom 11.09.2006, veröffentlicht im Stadtanzeiger (Sonderausgabe vom 22.09.2006), in der Fassung der Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen, beschlossen am 26.01.2015, ebenfalls veröffentlicht unter der o. g. Internetadresse wurde im Ergebnis einer öffentlichen Ausschreibung ab 01.04.2015 die

**Wasserversorgungs- und
Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH & Co.KG (WAG)**

Ansprechpartnerin: Frau Katrin Jacobs

Tel. 633 4447

Fax. 633 4444

E-Mail: kajacobs@swsn.de

mit der Abfuhr des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben in den Gebieten der Freizeitnutzung im gesamten Stadtgebiet beauftragt. Grundstückseigentümer bzw. die von ihnen Beauftragten wenden sich ab sofort mit dieser Aufgabe ausschließlich an diese Firma. Das Abfuhrunternehmen ist verpflichtet, Aufträge innerhalb von 5 Tagen nach Anforderung durch den Grundstückseigentümer auszuführen.

Diese Regelung gilt ausschließlich für Gebiete, die der Freizeitnutzung dienen, wie Kleingärten, Wochenendhaussiedlungen, Bootshäuser u.ä..

Die Kosten für die Abfuhr durch die WAG trägt die SAE. Die Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte erhalten von der SAE eine Rechnung gemäß § 9 (6) AEB für das Sammelgrubenentsorgungsentgelt für Freizeitnutzung.